



**Ehrenwörtliche Erklärung – Anfertigung der Wählerregister, der Wahlregister und
der Wahlaufforderungen (Daten des Nationalregisters)**

Ich Unterzeichnete(r), (Name und Vorname(n)),
in meiner Eigenschaft als Leistungserbringer der Firma
(Bezeichnung der Firma), gelegen in
(vollständige Anschrift) und für Rechnung des Gemeindegremiums von
(Name der Gemeinde) handelnd, erkläre auf Ehre, unter der Verantwortlichkeit des Gemeindegremiums
bestimmt worden zu sein, um schnellstmöglich die Herstellung () der Wählerregister, () der
Wahlregister, () der Wahlaufforderungen ¹ im Hinblick auf die Wahlen vom 14. Oktober 2018 zu ge-
währleisten.

Durch diese Erklärung verpflichte ich mich, die dem Wahlprozess eigene Vertraulichkeit einzuhalten
sowie Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich
der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten.

..... (Ort), den (Datum)
(Unterschrift mit dem vorangesetzten Vermerk "gelesen und genehmigt")

¹ Das (die) betreffende(n) Feld(er) bitte ankreuzen.

Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

Art. L4122-8 - §1 - Das Gemeindegremium kann einem Leistungserbringer die Herstellung der Wählerregister und der Wahlregister unter Beachtung der nachstehenden Modalitäten anvertrauen:

1° der Leistungserbringer füllt eine ehrenwörtliche Erklärung aus, durch die er sich verpflichtet, die dem Wahlprozess eigene Vertraulichkeit einzuhalten, und unterzeichnet sie.

2° wenn der Leistungserbringer die Angaben des Nationalregisters auf der Grundlage einer Tabelle oder eines Datenträgers direkt verwenden muss, füllt er eine ehrenwörtliche Erklärung aus, durch die er sich verpflichtet, Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten und unterzeichnet er sie.

3° der Leistungserbringer darf die Register Personen, die durch das Gemeindegremium ausdrücklich nicht erlaubt worden sind, diese zu erhalten, nicht ausgeben.

4° Das Drucken und die Verbreitung der Wählerregister und der Wahlregister erfolgen unter der Überwachung des Gemeindegremiums. Dieses bleibt völlig verantwortlich für die Genauigkeit und die richtige Verbreitung dieser Register.

§2 - Die Regierung legt das Muster der in §1 1° und 2° erwähnten Erklärungen fest.

Art. L4124-2 - Das Gemeindegremium kann einem Leistungserbringer die Herstellung dieser Wahlaufforderungen unter Beachtung der in Artikel L4122-8 §1 1° und 2° vorgesehenen Modalitäten anvertrauen.

Das Drucken und die Verbreitung der Wahlaufforderungen erfolgen unter der Überwachung des Gemeindegremiums. Dieses bleibt uneingeschränkt verantwortlich für die Genauigkeit und die richtige Verbreitung dieser Aufforderungen.

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.